



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 2.248 RRB 1885/0866</b>
Titel	<b>Suspensirung des Gemeindammanns Meier in Weyach.</b>
Datum	06.05.1885
P.	415–417

[p. 415]

[Präsidential-Verfügungen.]  
06. Mai 1885.

In Sachen des Gemeindammannamtes Weyach,  
betreffend Suspension,

hat sich ergeben:

A. Mit Zuschrift vom 2. Mai 1885 theilt das Statthalteramt Dielsdorf mit, daß Gemeindammann Meier, in Weiach durch Beschluß des Bezirksgerichtes Dielsdorf vom 22. April a. c. dem Statthalteramte Dielsdorf neuerdings wegen Amtspflichtverletzung zur Untersuchung & Ueberweisung verzeigt worden sei, & es bemerkt das genannte Statthalteramt, Meier habe zwar seine Entlassung von der Stelle eines Gemeindammanns aus in Weiach nachgesucht & erhalten, müsse aber noch fortamten, bis ein Nachfolger die Geschäfte übernehme Die Zustände beim Gemeindeammannamt Weiach seien derart, daß das Bezirksgericht Dielsdorf finde, Meier sollte sofort seinen Funktionen enthoben werden.

Der Regierungsrath,  
in Anordnung des § 156 des Gemeindegesetzes, // [p. 416]  
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Justiz & Polizei,  
beschließt:

I. Hch. Meier, in Weiach, wird bis zum richterlichen Entscheide über die in Folge der durch das Bezirksgericht Dielsdorf an das dortige Statthalteramt unterm 22. April a. c. verfügten Ueberweisung angeordnete strafrechtliche Untersuchung wegen Amtspflichtverletzung in seinen Verrichtungen als Gemeindammann von Weiach eingestellt.

II. Mittheilung an Meier, an das Statthalteramt Dielsdorf mit der Einladung, sofort die weiter nöthigen Anordnungen im Sinne des § 156 Satz 3 des Gemeindegesetzes zu treffen & an das Obergericht für sich & zu Handen des Bezirksgerichtes Dielsdorf mit folgender Zuschrift: „Hiedurch machen wir Ihnen für Sie & zu Handen des Bezirksgerichtes die Mittheilung, daß wir mit Beschluß von heute Hrn. Hch. Meier, in Weiach, bis zum richterlichen Entscheid über die in Folge des durch das Bezirksgericht Dielsdorf an das Statthalteramt Dielsdorf am 22. April a. c. verfügten Ueberweisung angeordnete strafrechtliche Untersuchung wegen Amtspflichtverletzung in seinen Verrichtungen als Gemeindeammann von Weiach eingestellt haben. Wir haben das Statthalteramt Dielsdorf eingeladen, sofort die nöthigen Schritte im Sinne des § 156, Satz 3 des Gemein- // [p. 417] degesetzes zu treffen.

[Transkript: Ihr/03.12.2015]